

**Satzung der
Deutsch-Kolumbianischen Juristenvereinigung/
Asociación Colombo-Alemana de Juristas e. V.**

vom 07.09.2018

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Deutsch-Kolumbianische Juristenvereinigung/Asociación Colombo-Alemana de Juristas“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel mit dem Zusatz „e. V.“ ²Der Verein unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ¹Der Sitz des Vereins ist Kiel. ²Der Verein kann im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks ein Büro in Kolumbien unterhalten, dem insbesondere die Betreuung und Verwaltung der in Kolumbien ansässigen Mitglieder und die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins in Kolumbien übertragen werden kann.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfsjahr ist und am 31.12.2018 endet.

(4) Die Arbeitssprachen des Vereins sind Deutsch und Spanisch.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufs- und Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie des Völkerverständigungsgedankens.

(3) ¹Der Verein ist bestrebt, die Kenntnisse, das Verständnis, den Austausch und die rechtswissenschaftliche Erforschung des kolumbianischen Rechts in Deutschland und des deutschen Rechts in Kolumbien zu fördern. ²Der Verein ist weiter bestrebt, die Begegnung zwischen Deutschen und Kolumbianern zu fördern, um einen fachlichen und wissenschaftlichen Austausch über die Rechtsordnungen beider Länder zu ermöglichen und das Verständnis und die Akzeptanz der Rechtsordnung des jeweils anderen Landes und ihrer gesellschaftlichen Grundlagen im Interesse der Völkerverständigung zu verbessern. ³Im Rahmen dieser

Zweckbestimmungen kann sich der Verein auch mit anderen lateinamerikanischen oder europäischen Rechtsordnungen befassen.

(4) ¹Der Vereinszweck wird insbesondere durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Vortragsveranstaltungen und Veranstaltungen von fachbezogenen Besucherprogrammen im In- und Ausland verwirklicht, ebenso durch Unterstützung und Förderung von Fachpublikationen, Studien und wissenschaftlichen Arbeiten und durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Instituten und Universitäten sowie nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen. ²Insbesondere beabsichtigt der Verein, im Rahmen dieser Satzung und seines satzungsmäßigen Zwecks mit Vereinigungen in Kolumbien zusammenarbeiten, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt insbesondere keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3

Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Vereinsziele bejahen und bereit sind, sich für ihre Verwirklichung einzusetzen. ²Natürliche Personen sollen ein Studium der Rechtswissenschaften im Inland oder Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, ein solches Studium absolvieren oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z. B. per E-Mail) zu stellen. ²Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. ³Sofern ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt wird, kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung in Textform Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. ⁴Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) ¹Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen. ²Zum Ehrenmitglied kann auch gewählt werden, wer nicht zugleich ordentliches Mitglied des Vereins ist; in diesem Fall steht dem Ehrenmitglied kein Stimmrecht zu.

(4) ¹Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder eine Vereinigung in Kolumbien, die gleichgerichtete Ziele verfolgt, oder um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden. ²Die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist unabhängig von der Bekleidung eines aktiven Vorstandsamtes nach § 8.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht auch dann befreit, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der mittels Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt;
3. durch Ausschluss, der bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einer schweren Verletzung der Ziele oder Interessen des Vereins oder sonst aus wichtigem Grund vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden kann. ²Ein Verstoß in diesem Sinne liegt auch vor, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und der Rückstand erfolglos angemahnt wurde. ³Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet;
4. bei juristischen Personen, Personengemeinschaften und Gesellschaften durch ihre Auflösung sowie durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

(2) Bei Tod oder Auflösung eines Mitglieds, bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch in Bezug auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7);
2. der Vorstand (§ 8);
3. ein Beirat (§ 9), sofern die Mitgliederversammlung dessen Bildung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und von deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

(2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt; sie kann auch in Kolumbien durchgeführt werden. ²Sie wird von dem Präsidenten oder dem Generalsekretär in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie in Textform mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. ⁴Wenn der Vorstand dies beschließt, kann eine Mitgliederversammlung auch vollständig oder in Bezug auf einzelne Teilnehmer mittels elektronischer Kommunikation ohne räumliches Zusammentreffen durchgeführt werden, insbesondere mittels Videokonferenz.¹

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Präsident, im Falle auch seiner Verhinderung der Generalsekretär.

(5) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. ⁵Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. ²Die Stimmrechtsvollmacht muss in Textform erteilt werden. ³Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(7) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll festgehalten. ²Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder gewählt. ³Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Versammlung (Absatz 4) und den Protokollführer zu unterzeichnen.

¹ § 7 Absatz 2 Satz 4 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2022.

§ 8

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, wobei die Gesamtzahl ungerade sein soll:

1. dem Präsidenten;
2. dem Stellvertretenden Präsidenten;
3. dem Generalsekretär;
4. dem Kassenwart;
5. einem bis fünf Beisitzern.

(2) ¹Dem Vorstand sollen sowohl deutsche als auch kolumbianische Mitglieder angehören. ²Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. ³Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bzw. im Falle des Austritts aus dem Verein mit der Erklärung des Austritts endet das Amt als Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder näher konkretisiert werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wählt den Beirat, sofern die Mitgliederversammlung dessen Bildung beschließt.

(5) ¹Der Präsident, der Stellvertretende Präsident, der Generalsekretär und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Präsident, der Stellvertretende Präsident, der Generalsekretär und der Kassenwart sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(6) ¹Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. ²Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten, des Stellvertretenden Präsidenten, des Generalsekretärs oder dreier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. ³Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, den Stellvertretenden Präsidenten oder den Generalsekretär in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ⁴Zu den Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstands- und Beiratsmitglieder und die Ehrenpräsidenten zu laden. ⁵Vorstandssitzungen können auch vollständig oder in Bezug auf einzelne Teilnehmer ohne räumliches Zusammentreffen durchgeführt werden, z. B. mittels Telefon- oder Videokommunikation.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und unter den Teilnehmern mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 5 sind. ²Ist nur noch ein Vorstandsmitglied nach § 8 Absatz 5 vorhanden, so genügt dessen Teilnahme.

(8) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die Stimme des Stellvertretenden Präsidenten, im Falle auch seiner Nichtteilnahme die Stimme des Generalsekretärs. ³Die Ehrenpräsidenten, die nicht zugleich ein aktives Vorstandsamt bekleiden, und die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(9) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform (z. B. im Umlaufverfahren per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren in Textform einverstanden sind.

(10) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beirat

(1) Sofern die Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirats beschließt, berät dieser den Vorstand bei der Planung, Durchführung und Finanzierung seiner Aufgaben und unterstützt den Vorstand bei dem Ausbau und der Pflege der Kontakte zu Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

(2) ¹Der Beirat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern. ²Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Dem Beirat sollen sowohl deutsche als auch kolumbianische Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind zu den Vorstandssitzungen zu laden; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt bei den Beschlussfassungen.

§ 10

Kassenprüfung

¹Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. ²Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11

Mittelverwendung

(1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) ¹Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands oder Beirats. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung. ²Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1.